

Nutzungsregeln über die Benutzung der Schulturnhalle Zirndorf, Schulturnhalle Wintersdorf und der Bibertsporthalle

§ 1 Zweckbestimmung und Nutzungskreis

- (1) Die Schulturnhallen Zirndorf, Wintersdorf, sowie die Bibertsporthalle mit Fitnessraum, im Folgenden Sporthallen genannt, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zirndorf und deren Eigentum.
- (2) Die Sporthallen dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Zirndorfer Schulen, werden aber auch den örtlichen und überörtlichen Vereinen und Gruppen auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen oder Trainingsbetrieb sportlicher Art, zu den in diesen Nutzungsregeln vereinbarten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit es die Beschaffenheit der entsprechenden Halle zulässt.
- (3) Dritten ist die sportliche Nutzung der Halle möglich, Sie müssen aber den Schulen und örtlichen Vereinen gegenüber im Bedarfsfalle zurücktreten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, diese Nutzungsregeln zu beachten und den Anweisungen des zuständigen Hausmeisters Folge zu leisten.

§ 2 Belegungsplan – Nutzungszeiten

- (1) Zur Belegung stehen folgende Hallen zur Verfügung:

Bibertsporthalle	3-fach Turnhalle mit Fitnessraum	Schwalbenstr. 35
Schulturnhalle Zirndorf	1-fach Turnhalle	Mühlstraße 6
Schulturnhalle Wintersdorf	1-fach Turnhalle	Frankenstraße 8
- (2) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen hat Vorrang, sie wird grundsätzlich im Rahmen des Stundenplans im Einvernehmen mit der Stadt geregelt.
- (3) Zur Nutzung der Hallen werden folgende Öffnungszeiten festgelegt:

Bibertsporthalle	Montag – Freitag	07.45 – 22.00 Uhr
	Samstag	08.30 – 22.00 Uhr
	Sonntag	09.00 – 20.00 Uhr
Turnhalle Mühlstraße	Montag – Freitag	07.45 – 22.00 Uhr
	Samstag	09.00 – 22.00 Uhr
	Sonntag	09.00 – 20.00 Uhr
Turnhalle Wintersdorf	Montag – Samstag	07.45 – 22.00 Uhr
	Sonntag	geschlossen

Durch die Genehmigung des Landratsamtes Fürth vom 03.02.2014 kann die Öffnungszeit der Schulturnhalle Zirndorf in der Mühlstraße 6 verlängert werden. Die entsprechenden Immissionswerte sind dabei einzuhalten.

- (4) Die Nutzung ist nur zu den unter § 2 Abs. 3 genannten Öffnungszeiten, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen, möglich.
Eine Nutzung während der bayerischen Schulferien kann beantragt werden, es erfolgt eine Einzelfallprüfung. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Ferien-nutzung.
In den bayerischen Weihnachtsferien bleiben alle Hallen ausnahmslos geschlossen.
- (5) Während den festgelegten täglichen Reinigungszeiten ist ausnahmsweise eine Nutzung nur nach Rücksprache mit dem Bauamt, sowie dem Hausmeister möglich.
- (6) Die Nutzungszeit beinhaltet auch Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten und ist pünktlich einzuhalten.

- (7) Wird die Halle wegen einer Baumaßnahme gesperrt, besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Bereitstellung eines alternativen Raumes / Halle.
- (8) Bei Veranstaltungen kann die Stadt die Nutzung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen.

§ 3 Erlaubnispflicht

Die Nutzung der Sporthallen unterliegt der Erlaubnispflicht. Hierzu ist ein schriftlicher Nutzungsantrag mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Stadt Zirndorf/Hallenvergabe zu richten. Für den Trainingsbetrieb ist die Einhaltung der Fristen für das Sommer- und/oder Wintersemester maßgebend.

- (1) Im Antrag sind folgende Daten zwingend erforderlich:
 - Antragssteller, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit
 - Datum oder Zeitraum der Veranstaltung
 - Sporthalle (bei Bibertsporthalle auch benötigte Hallenteile)
 - Beginn und Ende der Veranstaltung (inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten)
 - Ansprechpartner/Aufsichtsperson während der/des Veranstaltung/ Trainings
 - Grund der Nutzung
- (2) Eine erteilte Erlaubnis kann zeitlich begrenzt werden und ist jederzeit widerruflich. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Widerruf nicht.
- (3) Für gewinnorientierte und/oder gewerbsmäßige Veranstaltungen, sowie private Gruppierungen werden die Sporthallen nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder der Stadtrat.
- (4) Bei einer Belegung der Halle von über 200 Personen (Besucher und Spieler) hat mittels beigefügtem Formular eine Meldung an die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Fürth zu erfolgen. Die Meldung an die Bauaufsichtsbehörde sowie deren Rückmeldung ist dem Ordnungsamt Zirndorf spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 4 Vereinbarung

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthallen wird durch eine schriftliche Vereinbarung erteilt.
- (2) Sonderregelungen können über die Vereinbarung geschlossen werden.
- (3) Ein Widerruf der Vereinbarung ist jederzeit beidseitig möglich.
- (4) Diese Nutzungsregeln sind Bestandteil der Vereinbarung und werden dem Nutzer mit der Vereinbarung ausgehändigt.

§ 5 Zustand der Sporthallen

- (1) Bauliche Änderungen und Ergänzungen (z.B. Ausschmückungen, Absperrungen und sonstige Änderungen) sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt und deren Beauftragten auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- (3) Der Nutzer hat Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (4) Stellt der Nutzer vor Beginn der Veranstaltung Schäden fest, sind diese in Bild mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren und dem Hausmeister bzw. der Stadt Zirndorf unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Der Benutzer haftet bei Beschädigungen und für Verluste an den Anlagen, einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Benutzung entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die der Kommune als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht und stellt dazu gemäß § 38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) einen vom Veranstalter zu benennenden Veranstaltungsleiter, der durch einen Beauftragten der Stadt Zirndorf eingewiesen wird und die Einweisung gegenzeichnet.

- (3) Grundsätzlich müssen Veranstaltungen einschließlich der zuzurechnenden Abfahrtszeiten bis 22.00 Uhr beendet sein. Veranstaltungen mit über 200 zu erwartenden Besuchern sind vom Veranstalter gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 47 Satz 1 der (VStättV) der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Fürth anzuzeigen.
- (4) Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstaltern und Gruppierungen. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den genehmigten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigung sind dem Hausmeister und der Stadt Zirndorf anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (5) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage entstehen.
- (6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (7) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen, sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- (9) Die bestellte Aufsichtsperson oder sein/e Vertreter/in ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sporthalle/n und einen geregelten Betrieb zu sorgen.
- (10) Soweit Winterdienst erforderlich ist, wird dieser von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch die Stadt Zirndorf übernommen. Zu anderen Nutzungszeiten hat der Veranstalter/Verein für den Winterdienst Sorge zu tragen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Sporthallen sind durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen.
- (2) Die Nutzung ist bei Inanspruchnahme im „Hallenbuch“, welches in den Hallen aufliegt, einzutragen. Als Beginn und Ende zählt die Zeit in der die Halle auf- bzw. am Ende wieder zugeschlossen wird.
- (3) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es dürfen keine Schilder, Plakatständer und Ähnliches im Eingangsbereich aufgestellt werden und Feuerwehzufahrten sowie Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und Hallen sind alle Nutzer mitverantwortlich.
- (6) Turnhallenveranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zuständige Lehr- oder Aufsichtsperson anwesend ist.
- (7) Der Hausmeister entscheidet, ob Turnplätze betreten werden dürfen. Seinen Anweisungen bezüglich Ordnung und Reinigung sind verbindlich.
- (8) Fahrräder, Inliner und Roller werden von allen Benutzern in den ggf. dafür vorgesehenen Ständern geparkt. Sie dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden.
- (9) Das Konsumieren von Lebensmitteln und Getränken aller Art, sind in den Sporthallen, Geräteräumen und im Konditionsraum nicht gestattet. In den Umkleieräumen ist es gestattet, ungesüßte Getränke, wie zum Beispiel Leitungswasser oder Mineralwasser, zu sich zu nehmen. Das Mitbringen von Glasflaschen und -behältern ist in der gesamten Anlage untersagt. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken auf der Tribüne ist ausschließlich in Mehrweg-Kunststoffgeschirr und -behältern gestattet. Der Bierverkauf und –konsum wird im Foyer geduldet.
- (10) Es gilt in allen Sporthallen und den dazugehörigen Grundstücken ein absolutes Rauchverbot.
- (11) Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen ohne schwarze Sohle bzw. abriebfester „Non-Marking“-Sohle betreten werden.
- (12) Die Verwendung von Harzen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Zirndorf und nur während des Punktspieles gestattet. Die Kosten sind vom Verein zu tragen. Das Harzen im Trainingsbetrieb ist untersagt.
- (13) Bei Übungen mit Hanteln sind schützende Unterlagen zu verwenden.
- (14) Verstellbare Geräte sind nach der Nutzung tief- und festzustellen. Alle Sportgeräte sind nach der Nutzung zu ihrem Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Alle nicht mit Rollen versehenen Geräte müssen getragen werden.

- (15) Matten dürfen nicht außerhalb der Turnhalle benutzt werden.
- (16) Die Lautsprecheranlage und die Spielzeituhr dürfen nur durch eingewiesene Personen bedient werden.
- (17) Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden.
- (18) Im Interesse der Gesundheit der Benutzer sowie der allgemeinen Ordnung sind die Toiletten und Umkleidekabinen sauber zu halten. Papier und Abfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abflussbecken geworfen werden. Größere anfallende Abfallmengen sind vom Veranstalter zu entsorgen.
- (19) Die Nutzer haben auf einen wirtschaftlichen und angemessenen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.
- (20) Der Aufenthalt von Tieren ist verboten.
- (21) Beim Verlassen des Gebäudes sind Fenster und Türen zu schließen, sowie in allen Räumen ohne Lichtsteuerung die Lichter auszuschalten.

§ 8 Besondere Bestimmung für den Sportbetrieb

- (1) Die Vor- und Nachbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist Sache des Nutzers. Er haftet für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe.
- (2) Nach jeder Nutzung der Halle/n, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung, sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sporthallennutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.
- (3) Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für Nutzer, Zuschauer oder Anwohner eine erhebliche Gefahr bedeuten, oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen. Bei allen Veranstaltungen dürfen sich im abgegrenzten Innenraum nur Sportler, Kampfrichter, Schiedsrichter und sonstige für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer.
- (4) Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden.
- (5) Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Stadt gehören, sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrungen sind nur mit Zustimmung der Stadt und im Einvernehmen mit dem Hausmeister zulässig.
- (6) Das Einlagern von vereinseigenem Material kann von der Hallenverwaltung erlaubt werden. Die dafür benutzten Kästen, Räume etc. sind von den Vereinen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Eine Haftung, sowie Versicherungsschutz besteht für eingelagertes Material nicht.

§ 9 Verkaufsstände und Firmenwerbung

Innerhalb der Sportanlagen sind Verkaufsstände nur im Foyer gestattet.

Firmenwerbung wird während Veranstaltungen und Turnierspielen geduldet.

Das Aufstellen einer Eintrittskasse ist nur an der Wand, zwischen den Tribünenzugängen erlaubt. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 10 Zuwiderhandlungen – Hausverbot

- (1) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich Verstöße gegen diese Nutzungsregeln zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden oder mit einer Strafzahlung belegt werden. Über deren Höhe entscheidet die Stadtverwaltung.
- (2) Bei Erteilung eines Hausverbots werden entrichtete Benutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.

§ 11 Aufsichtsrecht

Den Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt jederzeit - auch während Veranstaltungen - zur gesamten Anlage ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten. Der/ die in § 3 Nr. 1 genannte Ansprechpartner/Aufsichtsperson hat eine gültige Vereinbarung mitzuführen und auf Verlangen durch einen Bediensteten der Stadt Zirndorf vorzuzeigen.

§ 12 Widerruf einer Vereinbarung

Die Stadt behält sich den Widerruf einer Benutzungsvereinbarung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Sporthalle/n nicht überlassen hätte. Schadenersatzansprüche der Veranstalter gegen die Stadt wegen Zurücknahme einer Erlaubnis sind ausgeschlossen. Liegt dem Ordnungsamt die Rückmeldung (siehe § 3) nicht rechtzeitig vor, gilt die Vereinbarung als gegenstandslos.

§ 13 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung nach den folgenden Bestimmungen eine Gebühr. Gebühren sind Bringschulden und jeweils an die Stadtkasse Zirndorf zu bezahlen.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter bzw. Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenbemessung

Für die Nutzung und für die Inanspruchnahme der Sporthalle/n, wobei Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten in der Inanspruchnahme inbegriffen sind, sind die Gebühren wie folgt gestaffelt:

<i>Halle</i>	<i>Betrag</i>	<i>Nutzungsrahmen</i>	<i>Zeit</i>
Bibertsporthalle 1080 m ²	20,43 €	1 Hallenteil	45 Minuten
	40,86€	2 Hallenteile	45 Minuten
	61,29 €	3 Hallenteile	45 Minuten
Bibertsporthalle/Fitnessraum	10,00 €		45 Minuten
Schulturnhalle Mühlstraße	20,43 €		45 Minuten
Schulturnhalle Wintersdorf	20,43 €		45 Minuten

- (1) Die Gebühr wird für jede angefangene Einheit von 45 Minuten fällig.
- (2) Durch vorgenannte Gebühr sind alle Leistungen abgegolten, die mit der Überlassung von Benutzungsrechten im Zusammenhang stehen.
- (3) Anfallende Reinigungskosten, welche nach § 8 Abs. 2 dieser Nutzungsregeln zustande kommen, können dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (4) Für die Anmietung der Sporthalle ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen, welche nach einer reibungslosen und einwandfreien Abwicklung der Veranstaltung sowie der ordnungsgemäßen Rückgabe zurückerstattet wird. Die Erstattung erfolgt spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung. Andernfalls wird der Betrag mit anfallenden Kosten verrechnet.

§ 16 Gebührenbefreiung/-zuschuss

Bei der Nutzung und Inanspruchnahme der Sporthalle/n Bibertsporthalle, Schulturnhalle Mühlstraße und Schulturnhalle Wintersdorf übernimmt die Stadt Zirndorf für ortsansässige, eingetragene Zirndorfer Sportvereine die Gebühr im Sinne der Sportförderung, die eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Hallenteil und 45 Minuten übersteigt.

Wird gegen die Regeln dieser Nutzungsvereinbarung verstoßen, behalten wir uns vor, die Nutzung dem Verein vollständig in Rechnung zu stellen.

§ 17 Entstehen und Fälligkeit bei Einzelveranstaltungen

- (1) Die Gebühren entstehen mit Anmeldung der Veranstaltung. Sie werden 14 Tage nach Zustellung der Vereinbarung fällig. Bei kurzfristigen Anfragen und der Erteilung einer Vereinbarung sind die Gebühren spätestens am Tag der Veranstaltung bzw. bei Schlüsselabholung bei der Stadtkasse einzuzahlen.
Eine offene Forderung kann zum Widerruf der Vereinbarung führen.
- (2) Bei Rechnungsstellung werden 10,00 € Verwaltungsgebühren fällig

§ 18 Abrechnung regelmäßige Nutzung

- (1) Bei regelmäßiger Nutzung wochentags oder an den Wochenenden werden monatliche Abschläge fällig.
Die tatsächliche Abrechnung – über Einträge im Hallenbuch - erfolgt am Ende des jeweiligen Sommer- und/oder Wintersemesters.
Das Hallenbuch ist deshalb gewissenhaft zu führen. Absagen müssen spätestens am Trainingstag 30 Minuten vor Trainingsbeginn per Email bei der Stadt Zirndorf/Hallenvergabe eingehen. Erfolgt weder ein Eintrag in das Hallenbuch noch eine schriftliche Absage, ist davon auszugehen dass der Eintrag in das Hallenbuch vergessen wurde und die Nutzungszeit wird berechnet.
- (2) Für die Abrechnung zum jeweiligen Semesterende werden zusätzlich 10,00 € Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Nutzungsregeln gelten ab 01.05.2026.
Bisherige Vereinbarungen und Absprachen gelten bis zu deren Ablauf weiter.

Zirndorf, den 01.04.2026

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister